

**S A T Z U N G**  
**der**  
*NewCO*  
**Aktiengesellschaft**

---

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma New Co Aktiengesellschaft
2. Sie hat ihren Sitz in .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist [ ]
2. Die Gesellschaft ist auch im Übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen und Niederlassungen errichten.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**II.**  
**Grundkapital und Aktien**

**§ 4**  
**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 50.000,00  
(in Worten: EURO fünfzigtausend)

und ist eingeteilt in 50.000 (in Worten:fünfzigtausend) Stückaktien (Aktien ohne Nennwert).

## **§ 5** **Aktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand (*mit Zustimmung des Aufsichtsrates*). Ein Anspruch auf Verbriefung einzelner oder mehrerer Aktien besteht nicht. Der Vorstand kann daher (*mit Zustimmung des Aufsichtsrates*) die Verbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen.

## **§ 6** **Einziehung**

1. Die Einziehung von Aktien eines Gesellschafters kann auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des § 237 AktG erfolgen (optionale Einziehung).
2. Eine zwangsweise Einziehung der Aktien ist der Gesellschaft darüber hinaus gestattet,
  - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters Insolvenzantrag gestellt ist entweder durch den Gesellschafter selbst oder durch Dritte und im Fall der Antragstellung Dritter nicht innerhalb von 8 Wochen der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen oder auf sonstige Weise erledigt ist;
  - b) sofern das einen Gesellschafter beherrschende Unternehmen i.S. des § 17 AktG wechselt oder eine solche Beherrschung erstmals eintritt und hierdurch eine Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu befürchten ist;
  - c) wenn ein Gesellschafter eine wesentliche Treuepflichtverletzung begeht.

3. Die Einziehung wird von der Hauptversammlung beschlossen und dem betroffenen Gesellschafter vom Vorstand mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluß ruht das Stimmrecht aus den Aktien des betroffenen Gesellschafters.
4. Die Einziehung von Aktien erfolgt gegen Zahlung einer auf den Zeitpunkt der Einziehung berechneten Vergütung deren Höhe wie folgt festgelegt wird:
  - Die optionale Einziehung gem. § 6 Abs. 1 erfolgt zum Verkehrswert, wobei es der Gesellschaft vorbehalten bleibt, mit dem Gesellschafter eine andere Bewertung auszuhandeln.
  - Die zwangsweise Einziehung gem. § 6 Abs. 2 a) und b) erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung, deren Höhe ein vom IDW bestellter, von den Gesellschaftern unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Verkehrswert für die Anteile ermittelt.
  - Die Einziehung gem. § 6 Abs. 2 c) erfolgt zum Buchwert.
5. Die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 4 ist in 5 (fünf) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist soweit gesetzlich zulässig 6 (sechs) Monate nach Beschlussfassung über die Einziehung zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils sechs Monate nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist jährlich mit 2 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

### **III.**

#### **Der Vorstand**

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.

## **IV.**

### **Der Aufsichtsrat**

## **§ 9**

### **Zusammensetzung, Vergütung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluß eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, sofern dies die Hauptversammlung beschließt. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.
4. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrates, so erlischt sein Amt mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so ist für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des an die Stelle des eintretenden Mitglieds gilt für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des Amtes ablehnt.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## **§ 10**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglied.
2. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, übt der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dessen Aufgaben und Befugnisse aus.
3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Einberufung und Beschlußfassung**

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch schriftliche, elektronische oder mittels Fernkopie durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder durch diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch für Wahlen.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats angegeben. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen, die die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihrer Stimmabgaben und gefassten Beschluss dokumentiert.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Insbesondere bestellt der Aufsichtsrat den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat wird sich eine Geschäftsordnung geben, die nur durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats geändert werden kann.
3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 4.. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter abgegeben.
5. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen.

## **§ 13**

### **Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

## **V.**

### **Hauptversammlung**

## **§ 14**

### **Ort, Einberufung, ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort statt. Im übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

2. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Gesellschafter vor der Versammlung nach Abs. 3 anmelden müssen, den Tag der Veröffentlichung und den letzten Anmeldungstag nicht mitgerechnet, im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Sind alle Gesellschafter der Gesellschaft namentlich bekannt, kann auf die Veröffentlichung der Einberufung im Bundesanzeiger verzichtet werden und die Einberufung statt dessen nach näherer Maßgabe von § 121 Abs. 4 Aktiengesetz durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
3. Eine Einberufung gemäß § 14 Abs. (2) ist entbehrlich, wenn alle Aktionäre in der Hauptversammlung erscheinen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur die Gesellschafter berechtigt, die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Eine Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 15**

### **Vorsitz, Beschlußfassung, Niederschrift**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert ein verbleibendes Aufsichtsratsmitglied und bei dessen Verhinderung ein unter der Leitung des ältesten anwesenden Gesellschaftervertreters gewählter anderer Vorsitzender.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der Registrierung im Aktienbuch der Gesellschaft.

4. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, es sei denn diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften bestimmen eine höhere Mehrheit.
6. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
7. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen, soweit nicht das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung vorsieht.

## **VII.**

### **Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

#### **§ 16**

#### **Jahresabschluß, Lagebericht**

Der Vorstand hat den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Sieht das Gesetz eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer vor, ist der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Abschlußprüfer vorzulegen und nach Maßgabe des § 171 AktG zu verfahren.

#### **§ 17**

#### **Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwands.

**§ 18**  
**Schlußbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter werden sich innerhalb einer angemessenen Frist und nach besten Kräften bemühen, an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen, die soweit dies nur rechtlich möglich und zulässig ist, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Veröffentlichungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00.
- (3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrags endgültig entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist Sitz der Gesellschaft. Die Zahl der Schiedsrichter ist drei. Es gilt deutsches Recht.)

\* \* \*